

ABWÄGUNGSTABELLE

Stand: 22.09.2020

Teil I zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 10.02.2020 bis 10.03.2020 (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger

öffentlicher Belange vom 30.01.2020 bis 10.03.2020 (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Entwurf vom 21.01.2020

Teil II zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Erneuten Betroffenenbeteiligung vom 30.06.2020 bis 13.07.2020

(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB)

zum geänderten Entwurf vom 30.06.2020

Teil I**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
Behörden, Leitungsträger und Sonstige		
1	Landratsamt Esslingen, Koordinierungsstelle	06.03.2020
2	Verband Region Stuttgart	10.02.2020
3.1	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 (Raumordnung)	25.02.2020
3.2	Regierungspräsidium Stuttgart	26.02.2020
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	26.02.2020
5	Finanzamt Nürtingen	–
6	Arbeitsagentur Göppingen	–
7	Industrie- und Handelskammer, Region Stuttgart, Bezirkskammer Esslingen–Nürtingen	–
8	Handwerkskammer Region Stuttgart	05.03.2020
9	Architektenkammer Baden-Württemberg, Kammergruppe Esslingen II	–
10	Netze BW GmbH (EnBW), Netzplanung und Netzentwicklung	–
11	Transnet BW Stuttgart	20.02.2020
12	Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH	25.02.2020
13	GKW Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	31.01.2020
14	Freiwillige Feuerwehr Wendlingen am Neckar	–
15	Zweckverband Landeswasserversorgung	31.01.2020
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.03.2020
17	Unitymedia BW GmbH / Vodafone BW GmbH	27.02.2020
18	DB Projektbau Stuttgart-Ulm GmbH	–
19	DB Immobilien Reg. Südwest	17.02.2020
20	Bundesnetzagentur	–

Nachbargemeinden		
21	Stadt Kirchheim unter Teck	03.02.2020
22	Gemeinde Oberboihingen	–
23	Gemeinde Unterensingen	–
24	Gemeinde Köngen	–
25	Stadt Wernau	–

Folgende Vereine / Verbände wurden angeschrieben:

Nr.	Name	 Antwortschreiben vom
V1	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg	–
V2	Landesnaturausschutzverband Arbeitskreis Esslingen	–
V3	BUND Regioverband Stuttgart	–
V4	Naturausschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Gruppe Köngen-Wendlingen, Köngen	–
V5	Naturausschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Gruppe Köngen-Wendlingen, Wendlingen am Neckar	–
V6	Handels- und Gewerbeverein Wendlingen e.V.	–

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung												
1	<div data-bbox="203 316 264 379" style="float: left; margin-right: 10px;"> </div> <div data-bbox="286 316 412 368" style="float: left;"> <p>Landkreis Esslingen</p> </div> <div data-bbox="880 309 1023 362" style="float: right; margin-left: 10px;"> <p>Landratsamt Esslingen</p> </div> <div data-bbox="203 459 501 478" style="clear: both; margin-top: 20px;"> <p>Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.</p> </div> <div data-bbox="203 512 501 584" style="clear: both; margin-top: 20px;"> <p>Stadtverwaltung Postfach 11 65 73236 Wendlingen am Neckar</p> </div> <div data-bbox="880 459 1059 507" style="clear: both; margin-top: 20px;"> <p>Dienstgebäude: Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar</p> </div> <div data-bbox="880 523 1059 558" style="clear: both; margin-top: 20px;"> <p>Telefon: 0711 3902-0 Telefax: 0711 3902-58030</p> </div> <div data-bbox="880 571 1059 606" style="clear: both; margin-top: 20px;"> <p>Internet: www.landkreis-esslingen.de</p> </div> <div data-bbox="880 619 1039 654" style="clear: both; margin-top: 20px;"> <p>Zentrale E-Mail-Adresse: LRA@LRA-ES.de</p> </div> <div data-bbox="203 699 987 770" style="clear: both; margin-top: 20px;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Unsere Zeichen</td> <td style="width: 33%;">Sachbearbeitung</td> <td style="width: 33%;">Telefon 0711 3902-42461</td> <td style="width: 33%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>Bitte bei Antwort angeben</td> <td></td> <td>Telefax 0711 3902-52461</td> <td></td> </tr> <tr> <td>411-612.21/004250</td> <td>Frau Balz</td> <td>Balz.Heike@LRA-ES.de</td> <td>06.03.2020</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="203 818 840 1015" style="clear: both; margin-top: 20px;"> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Alter Festplatz – 2. Änderung“, Planbereich 04/06 in Wendlingen am Neckar Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB Schreiben vom 27.01.2020, Ihre Zeichen: 320</p> </div> <div data-bbox="203 1062 524 1086" style="clear: both; margin-top: 20px;"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="203 1110 987 1182" style="clear: both; margin-top: 20px;"> <p>Gegenstand des Planentwurfs ist die Überplanung einer bestehenden Gewerbefläche zum Zweck der Erweiterung eines dort ansässigen Gewerbebetriebes (Firma Kappel & Dierolf GmbH & Co. KG).</p> </div> <div data-bbox="203 1206 987 1305" style="clear: both; margin-top: 20px;"> <p>Das Bebauungsplanänderungsverfahren soll beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Das Landratsamt wurde gebeten, im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.</p> </div>	Unsere Zeichen	Sachbearbeitung	Telefon 0711 3902-42461	Datum	Bitte bei Antwort angeben		Telefax 0711 3902-52461		411-612.21/004250	Frau Balz	Balz.Heike@LRA-ES.de	06.03.2020	<p style="text-align: center; margin-top: 200px;">Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p style="text-align: center; margin-top: 200px;">Kenntnisnahme</p>
Unsere Zeichen	Sachbearbeitung	Telefon 0711 3902-42461	Datum												
Bitte bei Antwort angeben		Telefax 0711 3902-52461													
411-612.21/004250	Frau Balz	Balz.Heike@LRA-ES.de	06.03.2020												

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 1</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Die Fachämter äußern sich wie folgt zum Planentwurf:</p> <p>1. <u>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u></p> <p>1. <u>Oberirdische Gewässer/ Hochwassersituation</u> Frau Griebel, Tel. 0711 3902-42484</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei Extrem-Hochwasser (HQ-Extrem) weiträumig überströmt wird. Es handelt sich somit um ein Hochwasserrisikogebiet gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Bei der Ausweisung neuer Baugebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies erfordert eine hochwasserangepasste Bauweise. Der HQ-Extrem-Wasserspiegel variiert gemäß Hochwassergefahrenkarte auf dem Gelände zwischen 261,4 – 261,7 müNN.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in Hochwasserrisikogebieten die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen verboten ist. Ausnahmen sind in § 78 c Absatz 2 WHG geregelt.</p> <p>Der von Überflutung bei einem 100-jährlichen Hochwasser betroffene südöstliche Planbereich darf höhenmäßig nicht verändert werden, es sei denn die Vorgaben des § 78a Absatz 5 WHG (hier insbesondere der Retentionsraumausgleich) werden eingehalten.</p> <p>Mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen sind bei der weiteren Planung zu betrachten und zu berücksichtigen.</p> <p>Die unter Nummer 6.1 (textliche Festsetzungen/ nachrichtliche Übernahme) aufgeführte Zeitangabe für die Fertigstellung des genehmigten Hochwasserschutzes („Abschluss Ende 2020“) ist nicht mehr aktuell und muss in Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend geändert werden.</p> <p>2. <u>Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u> Herr Schunn, Tel. 0711 3902-42485</p> <p>Laut textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Punkt 4.9.3) sind insgesamt 50% der Flachdächer und flach geneigten Dächer dauerhaft extensiv zu begrünen. Seitens des WBA wird empfohlen, eine Begrünung sämtlicher Dachflächen festzusetzen.</p> <p>3. <u>Grundwasserschutz</u> Herr Stein, Tel. 0711 3902-42481</p> <p>Die Hinweise im Textteil des Bebauungsplans werden als ausreichend angesehen. Durch die geplante geringfügige Änderung des Bebauungsplans ist keine relevante Änderung der Gefährdungssituation für die Trinkwasserfassung Schäferhausen zu erwarten.</p>	<p><u>I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u></p> <p><u>1. Oberirdische Gewässer/ Hochwassersituation</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein Bestandsgebiet das bereits vollständig aufgesiedelt ist. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Derzeit ist das Plangebiet durch eine umfassendere Bebauung (vollständige Bebauung aller Bauplätze) gekennzeichnet, als der Hochwassergefahrenkarte zu Grunde liegt. Laut Hochwasserrisikobewertungskarte der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wird der Großteil des Plangebietes als geringes Risiko für das Schutzgut „wirtschaftliche Tätigkeit“ sowie für das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ eingestuft. Die wirtschaftlichen Risiken beziehen sich vor allem auf die direkte Einwirkung von Hochwasser auf Produktionsstätten, Lager usw..</p> <p>Den bestehenden Betrieben wird es überlassen im eigenen Interesse, geeignete Objektschutzmaßnahmen zu ergreifen. Möglich ist beispielsweise zur Vermeidung erheblicher Sachschäden, die Fußbodenhöhe anzuheben. Durch die Errichtung von Laderampen oder der Anhebung von Hofbereichen können Hallenteile mit kostspieligem Inventar oder elektronischer Versorgung aus dem HQ extrem herausgehoben und angedient werden. Gegebenenfalls ist jedoch unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit und der zu erwartenden Höhe des möglichen Schadens unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Belassen der Geländehöhe für Hofbereiche, Lagerhallen etc. vorzuziehen und der Schutz durch mobile Schutzwände, Hochwasserschutztüren und -toren und Hochwasserschutzklappen sicher zu stellen.</p> <p>Der HQ-Extrem-Wasserspiegel variiert gemäß Hochwassergefahrenkarte auf dem Gelände zwischen 261,4 – 261,7 müNN. Der Betrieb mit Erweiterungsabsichten hat nach derzeitigem Stand vorgesehen, die EFH (OKF-EG) oberhalb des Extrem-Wasserspiegels zu realisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung / Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Im Rahmen des Bebauungsplans wird davon abgesehen Festsetzungen zur hochwasserangepassten Bauweise aufzunehmen. Es werden keine Festsetzungen zur Höhenlage wie z.B. Geländeaufschüttungen, Erdgeschossfußbodenhöhen getroffen. Eine zwingend einzuhaltende Erdgeschossfußbodenhöhe auf bestehender Geländehöhe wurde im Bebauungsplan nicht festgesetzt, um dem Bauherrn hier, falls gewünscht, eine hochwasserangepasste Bauweise zu ermöglichen. Von einer Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe aus dem Gefahrenbereich von HQ extrem heraus wurde zudem abgesehen, da im Überschwemmungsbereich bereits umfassende Bestandsgebäude vorhanden sind und dem Bauherrn ermöglicht werden soll, an diese aus Gründen des Warenflusses / Abwicklung anzuknüpfen.</p> <p>Die Gefahr für Leben und Gesundheit ist für den Großteil des Plangebietes aufgrund der geringen Überflutungstiefen (nur vereinzelt bis 1,50 m) bei einem HQ extrem als gering einzustufen. Ein Risiko für Leib und Leben kann in diesem Fall zwar nicht ausgeschlossen werden, allerdings sind die Risiken vermeidbar, indem im Hochwasserfall Keller oder andere gefährdete Bereiche (z.B. Unterführungen) vermieden werden.</p> <p>Die Umweltgefährdung durch die Verwendung oder Lagerung wassergefährdender Stoffe wird durch den Ausschluss von z.B. Tankstellen und Betrieben die in erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Substanzen arbeiten, gemindert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt. Die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen ist nicht geplant.</p> <p>Im südöstlichen Bereich findet eine Angleichung der Festsetzungen an eine bereits umgesetzte Bebauung, für die im Zuge der Baugenehmigung bereits ein Retentionsausgleich (Ausgleichsfläche Überflutung) auf dem städtischen Grundstück Flurstück 360/8 im Plangebiet geschaffen wurde, statt. Im Vergleich zum Bestand findet</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

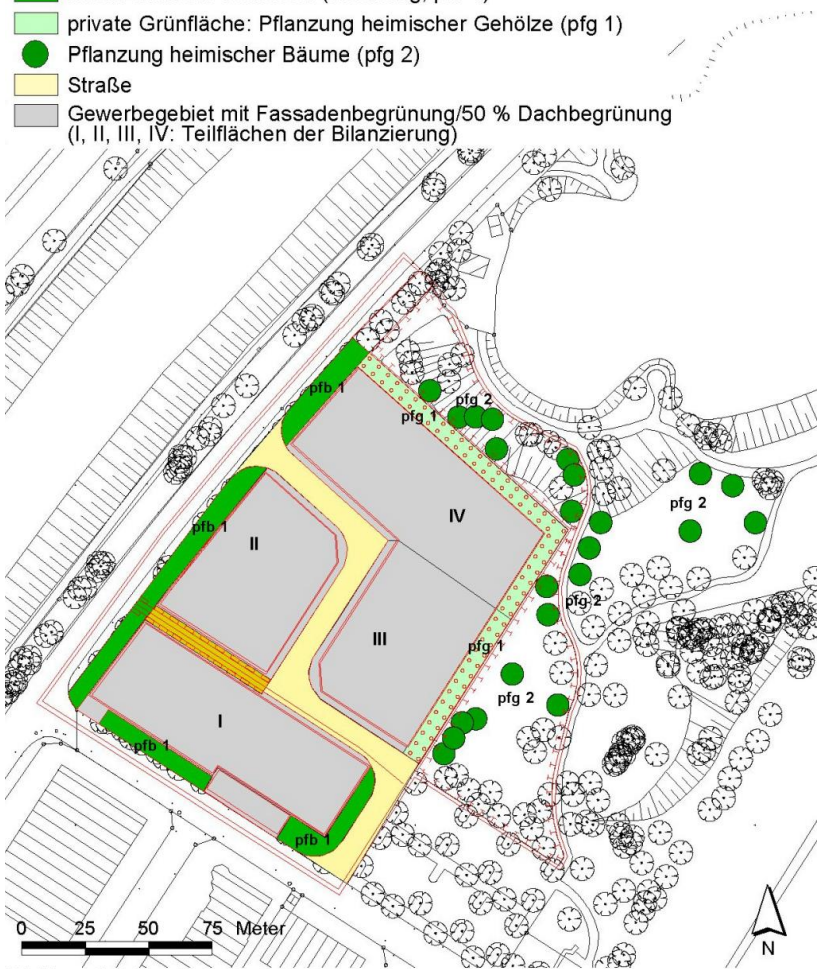
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>in diesem Bereich somit keine Änderungen statt, so dass keine weitergehenden Eingriffe in den HQ100-Bereich zu erwarten sind.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet alter Festplatz, 2. Änderung“ wird lediglich eine Neuversiegelung in geringfügigem Maße (ca. 175 m² im nordwestlichen Plangebiet und ca. 10 m² im nordöstlichen Plangebiet) ermöglicht. Durch die geplante geringfügige Änderung bzw. untergeordneten baulichen Erweiterung sowie die flachen topographischen Verhältnisse, ist keine relevante Änderung der Gefährdungssituation durch Starkregen zu erwarten. Der angrenzende öffentliche Naherholungspark bietet weiterhin großflächige Versickerungsmöglichkeiten. Zudem wird durch eine teilweise Begrünung der Flachdächer zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Eine Starkregenisikountersuchung für die Stadt Wendlingen am Neckar ist bereits beauftragt. Mit Ergebnissen ist erst Anfang 2021 zu rechnen.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26.02.2020 werden die Bebauungsplanunterlagen dahingehend korrigiert, dass die Fertigstellung der Ertüchtigungen der Hochwasserschutzanlagen im Herbst 2021 zu erwarten sind.</p> <p><u>2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Begrünung sämtlicher Dachflächen ist im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Festsetzung ist aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet alter Festplatz“ übernommen. Da das Plangebiet bereits nahezu vollständig bebaut ist, soll an der derzeit gültigen Festsetzung festgehalten werden. Um die Effektivität der Dachbegrünung zu gewährleisten, muss sie in ihrem Gesamtaufbau eine Wasseraufnahmekapazität bzw. Wasserspeichervolumen von min. 30 l /m² aufweisen.</p> <p><u>3. Grundwasserschutz</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass die Hinweise als ausreichend angesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>ii. Naturschutz Frau Trost, Tel. 0711 3902-42791</p> <p>Es bestehen zunächst noch grundsätzliche Bedenken zum Planentwurf.</p> <p>Im Nordwesten des Plangebietes werden ca. 220 m² einer bisherigen öffentlichen Grünfläche künftig als Gewerbegebietsfläche festgesetzt. Davon bleiben ca. 60 m² als Pflanzbindung (pb1) erhalten, ca. 160 m² sollen künftig mit Stellplätzen überbaut werden. Um die Randeingrünung in diesem Bereich zu erhalten, wird vorgeschlagen, innerhalb der geplanten Stellplatzfläche zwei heimische Laubbäume mit ausreichend angelegtem Wurzelraum zu integrieren. Um die Zunahme der Versiegelung zu vermindern, sollten Rasengittersteine oder Pflaster mit breiten Fugen verwendet werden.</p> <p>Im Nordosten des Plangebietes soll das Baufenster zur Ermöglichung eines Anbaus Richtung Ost ausgedehnt werden. Hier werden ca. 10 m² bisherige Ausgleichsfläche mit Gewerbegebietsfläche überplant und überbaut. Darüber hinaus wird in diesem Bereich eine ca. 200 m² große bisherige Pflanzgebietsfläche (pfg1) in die FNL-1-Ausgleichsfläche verschoben und führt dort zu einer Wegeverlegung. Insgesamt entfallen somit 200 m² der Ausgleichsfläche des gewachsenen Parks. Weitere Eingriffe in die Ausgleichsfläche könnten sich durch die Wegeverlegung ergeben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in vorhandene Ausgleichsflächen auch im beschleunigten Verfahren grundsätzlich ausgleichspflichtig sind, wie auch die entfallenden bisherigen Pflanzbindungsflächen, wenn sie Bestandteile der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum rechtskräftigen Bebauungsplan waren.</p> <p>Die für den rechtskräftigen Bebauungsplan erforderliche Pflanzung von 23 Einzelbäumen auf der FNL-1-Ausgleichsfläche steht augenscheinlich bislang noch aus. Diese Ausgleichspflanzung (23 heimische standortgerechte Gehölze) ist umgehend, im Herbst 2020, umzusetzen und das Landratsamt Esslingen – untere Naturschutzbehörde – ist anschließend über die Umsetzung des Ausgleichs zu informieren.</p> <p>Auch der Pflanzzwang (pfg1) im Norden wurde noch nicht ausgeführt und ist nachzuholen.</p> <p>Des Weiteren wird der Errichtung unterirdischer baulicher Anlagen im Bereich der FNL-1-Ausgleichsfläche nicht zugestimmt. Dies ist in der textlichen Festsetzung 4.4 klarzustellen.</p> <p>Zudem ist die Pflanzliste der großkronigen Bäume für Pflanzzwänge zu überarbeiten. Es sollten heimische standortgerechte Laubbäume zur Auswahl aufgeführt werden.</p> <p>In der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wurde der Untersuchungs- und Wirkraum auf einen Teil des Parkplatzes und die offenen Bereiche beschränkt. Für einen Großteil des Untersuchungsgebietes stehen jedoch gar keine baulichen Änderungen an.</p>	<p>II. Naturschutz</p> <p>Kenntnisnahme, dass noch grundsätzliche Bedenken bestehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie nebenstehend erwähnt, sollen im Nordwesten des Plangebietes ca. 220 m² der Pflanzbindung pfb 1 (pb 1) statt wie derzeit als öffentliche Grünfläche nun als Gewerbegebietsfläche festgesetzt werden. Auf einer Teilfläche davon wird die bestehende Pflanzbindung aufrechterhalten, der andere Bereich soll für Stellplatzflächen genutzt werden.</p> <p>Durch in der Zwischenzeit stattgefundenen Abstimmungen mit dem Vorhabenträger bezüglich der Anzahl und Lage der notwendigen Stellplätze, hat sich herausgestellt, dass der Flächenbedarf für die notwendigen Stellplätze zu knapp bemessen war. Um die Flexibilität für den Vorhabenträger zu erhalten und die Umsetzung der Vorhabenplanung zu ermöglichen, wurde die Fläche für die Pflanzbindung etwas verringert (auf ca. 45 m²) (somit entstehen 175m² reine Gewerbegebietsfläche ohne Pflanzbindung statt wie bisher 160 m²). In diesem Zusammenhang wurde die Effektivität der verbleibenden Eingrünung jedoch erhöht, indem die Eingrünung nun mittig vor den Bestandsgebäuden platziert wurde und somit dem Zweck der Festsetzung hinsichtlich der Randeingrünung besser nachkommen kann.</p> <p>Um die Randeingrünung in diesem Bereich zu erhalten, wird dem nebenstehenden Vorschlag gefolgt, innerhalb der geplanten Stellplatzfläche zwei heimische Laubbäume zu integrieren. Der Begrünungsvorschlag wird in die Bebauungsplan-Unterlagen aufgenommen. Neben der Hecke bestehen mittlerweile fünf junge Säulenhainbuchen innerhalb der öffentlichen Grünfläche. Die heimischen Bäume waren nicht Bestandteil der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Die jungen Bäume weisen gemäß Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alter Festplatz – 2. Änderung“ (April 2020) weder Baumhöhlen auf, noch bieten sie durch ihr Alter</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Lebensraum für xylobionte Käferarten. Aufgrund der passenden Lage eines Bestandsbaums kann dieser erhalten werden und als Pflanzbindung festgesetzt werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Fläche für die Randeingrünung im Vergleich zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan größer geworden ist, da die ursprünglich vorgesehene Wegeführung im Bereich des Sees direkter und dadurch platzsparender realisiert werden konnte.</p> <p>Der Anregung bzgl. der wasserdurchlässigen Beläge für die vorgesehenen Stellplätze kann leider nicht entsprochen werden. Gemäß Abstimmung mit dem LRA in Bezug auf die Entwässerung scheidet die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen wegen der Nähe zur Wasserfassung aus.</p> <p>Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet alter Festplatz“ festgesetzte Pflanzbindungsfläche pfb 1 „Erhaltung von Gehölzen“ (im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alter Festplatz – 2. Änderung“: pb 1- Erhalt von Gehölzen / Eingrünung) (siehe auch nachfolgende Abbildung) erstreckt sich entlang der Randbereiche der Gewerbegebietsfläche und dient der Randeingrünung. Gemäß Umweltbericht zum „Gewerbegebiet alter Festplatz“, 01.02.2011, ist in diesem Bereich „die vorhandene Hecke zu erhalten und während der Bauphase zu schützen. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten“. Die Hecke wurde somit bereits als Bestand angesehen und nicht als Ausgleich im Zuge der damaligen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz herangezogen (auf den Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alter Festplatz“ wird verwiesen).</p> <p>Wie in Kapitel 2 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt gilt im Zuge eines Bebauungsplans der Innenentwicklung Folgendes: Im Zuge des beschleunigten Verfahrens muss gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB nicht beachtet werden. Der Gesetzgeber definiert unter § 13a (2) Nr. 4 BauGB solche Eingriffe als Eingriffe, die vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren (gemäß § 1a (3) BauGB). Damit sind die Bilanzierung und Durchführung eines Ausgleiches nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Anders verhält sich dies, sollte in bereits bestehende Ausgleichsflächen eingegriffen werden, die Bestandteil der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans waren. Im Folgenden wird daher u.a. ausgeführt, welche Eingriffe in bereits bestehende Ausgleichsflächen erfolgen:</p> <p>Im Nordosten des Plangebietes soll das Baufenster zur Ermöglichung eines Anbaus um ca. 10 m² Richtung Nordosten erweitert werden. Ein Eingriff in bestehende Ausgleichsflächen findet jedoch nicht statt, auch wenn die Pflanzgebotsfläche (pfg 1 / pz 1) in die FNL-1-Ausgleichsfläche / pfg 2-Fläche verschoben wird und es somit zu einer Überlagerung kommt. Hierzu wird ausgeführt, dass die FNL-Fläche selbst nicht Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans war und somit auch in den im Umweltbericht aufgeführten grünordnerischen Maßnahmen nicht enthalten war. Bei der FNL-Ausgleichsfläche handelt es sich somit um Maßnahmen (= Einzelbäume), nicht um eine flächige Festsetzung. Da die Einzelbäume nun in gleicher Form wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen wurden (siehe Pflanzung heimischer Bäume (pfg 2) (im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alter Festplatz – 2. Änderung“: pz 2 – Pflanzung von Einzelbäumen – Maßnahmen und Flächen zum Ausgleich), kommt es zu keiner Überschneidung der Festsetzungen.</p> <p>Die genaue Ausführung der späteren Wegeführung liegt noch nicht vor. Eingriffe durch die Wegeverlagerung können entstehen, jedoch handelt es sich nicht um eine Neuanlegung des Wegs sondern um eine Verlegung. D.h. eine Flächeninanspruchnahme ist auch derzeit bereits vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Verlegung nicht deutlich mehr Fläche in Anspruch genommen wird als derzeit. Von einem Eingriff in den Baumbestand bei einer Wegeverlagerung wird nicht ausgegangen.</p> <p>In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet alter Festplatz“ ist die Pflanzung von insgesamt 23 heimischen Bäumen angerechnet worden ((siehe Pflanzung heimischer Bäume (pfg 2) (im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alter Festplatz – 2. Änderung“: pz 2 – Pflanzung von Einzelbäumen – Maßnahmen und Flächen zum Ausgleich, siehe auch nachfolgende Abbildung). Diese Bäume sind noch nicht umgesetzt worden. Die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Ausgleichspflanzungen sollen nun zeitnah umgesetzt werden, das Landratsamt Esslingen wird anschließend informiert. Es werden somit nach wie vor 23 Einzelbäume festgesetzt und realisiert. Somit ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.</p> <p>Durch die Erweiterung der Gewerbegebietsfläche nach Nordosten um ca. 10 m² wird jedoch in die Ausgleichsmaßnahme Pflanzung von Hecken (pfg 1) (im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alter Festplatz – 2. Änderung“: pz 1 – Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen / Randeingrünung) eingegriffen. Entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Baugebietes sind gemäß Festsetzung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Alter Festplatz“, in Kraft getreten am 29.04.2011, auf 850 m² Gehölze entsprechend der Pflanzliste Kap. 8.3 „Großkronige Bäume“ und „Mittelgroße Bäume“ und „Sträucher“ zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Durch die Pflanzung ist eine optische Abschirmung des Gewerbegebiets vom Schäferhauser See anzustreben.</p> <p>Durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alter Festplatz – 2. Änderung“ wird die Eingrünungsfläche im Bereich der geplanten Firmenerweiterung nach Osten verschoben. Die Breite der Eingrünungsfläche von 5 m bleibt jedoch erhalten. Lediglich im Bereich der Firmenerweiterung fallen ca. 10 m² der Eingrünungsfläche weg. Die Eingrünungsfläche weist hier an der engsten Stelle immer noch eine Breite von ca. 3,50 m auf. Eine umfassende Eingrünung ist daher nach wie vor gegeben und der ursprüngliche Zweck der Ausgleichsmaßnahme bleibt gewahrt. Durch die nach außen versetzte Begrünungsfläche ist zudem durch die längere Strecke deren Fläche vergrößert worden. Die Auswirkung auf die ursprüngliche Ausgleichsmaßnahme / Ausgleichsfläche pfg 1 (pz 1) ist daher nach aktuellem Kenntnisstand von untergeordnetem Ausmaß.</p> <p>Die im Zuge der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan angerechneten Festsetzungen zur Begrünung der unbebauten Flächen, der Fassadenbegrünung und der Dachbegrünung wurden aus dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alter Festplatz“ übernommen, so dass hier ebenfalls kein Ausgleichsbedarf besteht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Planung/grünordnerische Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Hecke mittlerer Standorte (Erhaltung, pfb 1) private Grünfläche: Pflanzung heimischer Gehölze (pfg 1) Pflanzung heimischer Bäume (pfg 2) Straße Gewerbegebiet mit Fassadenbegrünung/50 % Dachbegrünung (I, II, III, IV: Teilflächen der Bilanzierung)  <p>Abbildung 7: Grünordnerische Festsetzungen</p> <p>Abbildung: Auszug Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alter Festplatz“, in Kraft getreten am 29.04.2011, Kapitel 7 Eingriffs-Ausgleichsbilanz</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Die Anregung wird berücksichtigt, die Umsetzung der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Baugebiets, als Abschirmung des Gewerbegebiets, wird nachgeholt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Eine unterirdische bauliche Anlage in den Grünflächen ist nicht vorgesehen. Die Festsetzung wird zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass unterirdische bauliche Anlagen innerhalb der FNL-Fläche nicht zulässig sind.</p> <p>Die Pflanzliste wird entsprechend angepasst. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Pflanzliste um eine Empfehlung handelt, nicht um eine abschließende Liste, die zwingend herangezogen werden muss.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Das Gebäude an sich, an welchem bauliche Änderungen vorgesehen sind, wurde nicht betrachtet. Dies stellt einen Mangel im Gutachten dar und ist zwingend zu ergänzen. Durch die Nicht-Betrachtung kann zunächst ein Vorkommen gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Demnach ist dem Artenschutz nicht ausreichend Rechnung getragen worden.</p> <p>Ebenfalls nicht untersucht wurde die Gehölzreihe im Nordwesten, die entfallen soll.</p> <p>III. Gewerbeaufsicht Herr Jungreitmeier, Tel. 0711 3902-41411</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung.</p> <p>IV. Gesundheitsamt Frau Epple, Tel. 0711 3902-41685</p> <p>1. <u>Altlasten</u> Das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen geht davon aus, dass eine Abklärung hinsichtlich bekannter Altlasten oder anderer Bodenbelastungen durch möglicherweise gesundheitsschädliche Substanzen, zum Beispiel in Folge vorausgegangener Nutzungen, seitens der Stadt Wendlingen am Neckar erfolgt ist.</p> <p>Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das WBA zu informieren.</p> <p>2. <u>Abwasserbeseitigung</u> Unter Bezugnahme auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 "Hygienische Überwachung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung" und § 10 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wird hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass bei der Abwasserentsorgung in bestehenden oder geplanten Mischwassersystemen (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser) der Anteil von Niederschlagswasser möglichst reduziert werden sollte, um die im Rahmen von Entlastungsereignissen an Regenüberlaufbecken (RÜB) und an Kläranlagen auftretende Emission von Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Parasiten) aus menschlichen Fäkalien in die Gewässer zu verringern, da die Gewässer an anderer Stelle wieder zur Trinkwassergewinnung, zur Bewässerung von Obst- und Gemüse und zur Freizeitgestaltung genutzt werden.</p> <p>Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserretention und -versickerung tragen in dieser Hinsicht langfristig auch zur Verbesserung des Infektionsschutzes bei (vergleiche gegebenenfalls § 1 der Trinkwasserverordnung, Artikel 1 Absatz 2 der EU-Badegewässer-Richtlinie und DIN 19650 "Hygienische Belange von Bewässerungswasser").</p>	<p>Die nebenstehend geforderte artenschutzrechtliche Nacherhebung wird durchgeführt und das Gutachten ergänzt und dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.</p> <p>III. Gewerbeaufsicht Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>IV. Gesundheitsamt</p> <p>1. <u>Altlasten</u> Im südöstlichen Bereich des Plangebiets befindet sich die Altablagerungsfläche „AA Alter Neckararm“ (Flächen-Nr. 02675-000). Die erfasste Fläche wurde bei der Bewertung mit „B“ Belassen - Entsorgungsrelevanz eingestuft. Diese wird im den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg wird im Textteil unter „Hinweise“ die Empfehlung objektbezogener Baugrunduntersuchungen im Zuge weiterer Planungen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und im Textteil unter „Hinweise“ aufgenommen.</p> <p>2. <u>Abwasserbeseitigung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind bereits Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers festgesetzt. Im Plangebiet ist bereits Dachbegrünung festgesetzt, die in ihrem Gesamtaufbau eine Wasseraufnahmekapazität bzw. Wasserspeichervolumen von min. 30 l /m² aufweisen muss. Zudem ist bereits im Bestandsgebiet eine in Schmutzwasser und Regenwasser getrennte Abwasserbeseitigung vorhanden / festgesetzt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>bereits berücksichtigt</p> <p>bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>3. <u>Lärm</u> Es wird darauf hingewiesen, dass gesundheitsschädliche Lärmwirkungen selbst unterhalb der Grenzwerte gesetzlicher Regelwerke, wie zum Beispiel der BIm-SchV, TA Lärm etc. und auch unterhalb der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung des Beiblattes 1 zu DIN 18005 auftreten¹. Chronische Lärmbelastungen können eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit haben. Es ist zudem lärmmedizinisch belegt, dass Pegelunterschiede auch kleiner 3 dB(A) vom Menschen wahrgenommen werden und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können².</p> <p>Lärminderungsmaßnahmen, die dazu dienen, bereits bestehende und neu entstehende Lärmimmissionen auf die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. auf die Grenzwerte der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke abzusenken oder diese sogar auf Immissionswerte unterhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen weiter zu reduzieren, sind aus gesundheitsvorsorglicher Sicht daher sinnvoll und hinsichtlich des Gesundheitsschutzes Erfolg versprechend. Deshalb sollte besonders auf Lärmreduzierung beziehungsweise -vermeidung, auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, geachtet werden.</p> <p>V. Amt für Geoinformation und Vermessung Frau Steimer, Tel. 0711 3902-41315</p> <p>Die Flurstück-Nummer 300 ist durch Planzeichen überdeckt.</p> <p>Beim Grundstück Flurstück-Nummer 360/22 fehlt die Flurstück-Nummer.</p> <p>Beim Grundstück Flurstück-Nummer 360/27 fehlen die Gebäude.</p> <p>Es fehlt die Verschmelzung des Fortführungsnachweises 2018/7 vom 19.6.2019 (Flurstück 360/23 mit Flurstück 360/12) und der Abriss des Betriebsgebäudes auf ehemals Flurstück 360/23.</p> <p>Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten.</p> <p>Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen.</p>	<p><u>3. Lärm:</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits größtenteils bebaut. Die vorgesehene bauliche Erweiterung der ansässigen Firma findet im Vergleich zu der derzeit festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in geringfügigem Maße (ca. 10 m²) nach Osten – also abgewandt zur Bundesstraße B 313 statt. Auf notwendige Maßnahmen zur Lärmreduzierung wird ggf. im Zuge der Ausführungsplanung geachtet.</p> <p>V. Amt für Geoinformation und Vermessung</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt, die Planzeichnung wird bezüglich der Flurstücke 300, 360/22, 360/27, 360/12 und 360/23 entsprechend angepasst/ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt, der Nachtrag der Monats-/Jahresangabe erfolgt entsprechend der nebenstehenden Ausführung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

¹ Sondergutachten des SRU, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/2300, Nr. 441. ff., S. 177 ff., 15.12.1999


² Diskussionsstellung des Umweltbundesamtes (UBA). Titel: Sind 3 dB wahrnehmbar? Januar 2004

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p>VI. Straßenbauamt Herr Maldacker, Tel. 0711 3902-41148</p> <p>Da durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine klassifizierte Straße betroffen ist wird das Straßenbauamt keine Stellungnahme abgeben. Dementsprechend bestehen grundsätzlich keine Einwendungen oder Bedenken gegenüber der Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>VII. Straßenverkehrsamt Frau Schnelle, Tel. 0711 3902-42651</p> <p>Es wird gebeten, die untenstehende Stellungnahme des Polizeipräsidiums Reutlingen im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>Da keine klassifizierte Straße unmittelbar betroffen ist, besteht keine Zuständigkeit des Straßenverkehrsamtes des Landratsamtes Esslingen. Die Stadt Wendlingen am Neckar ist für diesen Bereich selbst untere Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Hinweis: Der Bebauungsplan sieht unter Punkt 5.2 der textlichen Festsetzungen vor, dass Werbeanlagen nur in Form von Schriftzügen und firmeneigenen Logos zulässig sind. Bei dieser Festsetzung bestehen keine Bedenken gemäß § 33 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung bezüglich möglicher Verkehrsbeeinträchtigungen auf der B 313.</p> <p><u>Stellungnahme des Polizeipräsidiums Reutlingen</u> (Herr Fietz, 0711 3990-671)</p> <p>Unter Verweis auf baurechtliche und straßenrechtliche Regelwerke werden keine Bedenken vorgebracht, wenn fahrdynamische Abläufe und notwendige Sichtbeziehungen für Zuwegungen in den öffentlichen Raum hinreichend nachgewiesen werden.</p> <p>Im Hinblick auf die künftige Beleuchtungs- und Ausleuchtungssituation ist auszuschließen, dass es zu nachteiligen Wirkungen und Blendungen im öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere auch auf den Bereich der Kraftfahrstraße B 313 kommt.</p> <p>VIII. Nahverkehr/ Infrastrukturplanung Herr Bröcker, Tel. 0711 3902-42810</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen den Planentwurf.</p> <p>IX. Katastrophenschutz Herr Kenner, Tel. 0711 3902-42124</p> <p>1. <u>Löschwasserversorgung</u> Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich gegebenenfalls höhere Anforderung aufgrund der Industriebau-Richtlinie.</p>	<p>VI. Straßenbauamt</p> <p>Kenntnisnahme, dass grundsätzlich keine Einwendungen oder Bedenken gegenüber der Änderung des Bebauungsplanes bestehen.</p> <p>VI. Straßenverkehrsamt</p> <p>Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums wird im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Zuständigkeit des Straßenverkehrsamtes des Landratsamtes Esslingen besteht.</p> <p>Kenntnisnahme, dass bezüglich der Festsetzung 5.2. keine Bedenken gemäß § 33 Absatz 1 Straßenverkehrsverordnung bestehen.</p> <p><u>Stellungnahme des Polizeipräsidiums Reutlingen</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken vorgebracht werden. Es handelt sich um Bestandsstraßen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Ausfahrt von den privaten Flurstücken nicht Bestandteil des Bebauungsplans ist.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird diesbezüglich angemerkt, dass es sich um ein voll aufgesiedeltes Bestandsgebiet handelt. Die Straßen inkl. Beleuchtung sind bereits vorhanden. Änderungen daran sind nicht vorgesehen. Hinsichtlich möglicher Verkehrsbeeinträchtigungen von Werbeanlagen ist obenstehend aufgeführt, dass von Seiten des Straßenverkehrsamtes keine Bedenken bestehen. Der Bebauungsplan enthält zudem Festsetzungen zur Außenbeleuchtung.</p> <p>VIII. Nahverkehr/ Infrastrukturplanung</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Einwände bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p><u>IX. Katastrophenschutz</u></p> <p><u>1. Löschwasserversorgung</u></p> <p>Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Trinkwasserversorgung ist bzw. wird sichergestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme / Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">- 7 -</p> <p>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind zum Beispiel mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>2. Flächen für die Feuerwehr Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBOAVO) vorzusehen. Als Rettungsgeschäft ist das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr Kirchheim unter Teck anzusetzen. Dieses erreicht die Hilfsfrist nicht sicher. Daher ist der zweite Rettungsweg baulich herzustellen.</p> <p>Die fahrbahnbegleitende Bepflanzung und Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 1 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind.</p> <p>Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten.</p> <p>X. Abfallwirtschaftsbetrieb Herr Damsch, Tel. 0711 3902-41205</p> <p>Die Erschließung des Gebietes ist über die Straßen „Schäferhauserstraße“ und „An den Kiesgruben“ gewährleistet.</p> <p>Es wird gebeten, bei den weiteren Planungen die Entsorgungszufahrten für die Firmen zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Vorgesehen ist derzeit lediglich ein Anbau eines vorhandenen Betriebs. Die Darstellung des Rettungswegs ist nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden im Zuge der Ausführungsplanung Anwendung.</p> <p>2. Flächen für Feuerwehr</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Vorgesehen ist derzeit lediglich ein Anbau eines vorhandenen Betriebs. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden im Zuge der Ausführungsplanung Anwendung.</p> <p>Die Darstellung des Rettungswegs ist nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>X. Abfallwirtschaftsbetrieb</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme / Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme/ Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">- 8 -</p> <p>XI. Untere Baurechtsbehörde Frau Balz, Tel. 0711 3902-42461</p> <p>1. <u>Anmerkung zu Nummer 4.4.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen</u></p> <p>Die geplante textliche Festsetzung zur Zulässigkeit von Ver- und Entsorgungsanlagen für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität oder Medien sowie Mülleinhausungen und überdachte Fahrradabstellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nicht von der angegebenen Rechtsgrundlage gedeckt.</p> <p>Nach § 23 Absatz 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) können die dort genannten Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Bei der anderweitigen Festsetzung handelt es sich ausschließlich um eine die Zulassungsfähigkeit einschränkende Regelung, das heißt, die dort genannten Anlagen können im Bebauungsplan nicht auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für allgemein zulässig erklärt werden (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.01.1995 – 3 S 3125/94).</p> <p>2. <u>Anmerkung zu Nummer 5.2 der örtlichen Bauvorschriften</u></p> <p>Hiernach sollen unter anderem Werbeanlagen nur in Form von Schriftzügen und <u>firmeneigenen</u> Logos zulässig sein.</p> <p>Ein Ausschluss von Fremdwerbung aus baugestalterischen Gründen auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Nummer 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist rechtlich bedenklich.</p> <p>Werbeanlagen, die Fremdwerbung zum Gegenstand haben, stellen bauplanungsrechtlich eine eigenständige Hauptnutzung in Form einer nicht störenden gewerblichen Nutzung dar (BVerwG vom 03.12.1992 – 4 C 26.91).</p> <p>Nach den Bestimmungen der BauNVO sind Werbeanlagen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als sonstige Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet zunächst allgemein zulässig.</p> <p>Es besteht im Einzelfall die Möglichkeit, die Zulässigkeit einzelner Arten von baulichen Anlagen im Baugebiet mit Bebauungsplan zu beschränken, sofern besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen (§ 1 Absatz 9 BauNVO).</p> <p>Der Gesichtspunkt der möglichen Häufung oder Massierung von Werbeanlagen kann das Bedürfnis nach einer Bauleitplanung hervorrufen, die die Zulässigkeit dieser Anlagen verbindlich regelt (VGH BW, Beschluss vom 24.01.2017 – 8 S 2081/16).</p> <p>Unter diesen Gesichtspunkten wird angeregt, diese Regelung zu überarbeiten.</p>	<p>XI. Untere Baurechtsbehörde</p> <p><u>1. Anmerkungen zur Nummer 4.4.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen</u></p> <p>Die Festsetzung wird zur Klarstellung so formuliert, dass es ersichtlich ist, dass es sich um eine Ermessensentscheidung der Baurechtsbehörde handelt. Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt.</p> <p><u>2. Anmerkungen zur Nummer 5.2 der örtlichen Bauvorschriften</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung soll in der derzeitigen Form bestehen bleiben, insbesondere da sich im Plangebiet aufgrund der Lage in der Nähe der Bundesstraße B 313 eine besondere Situation ergibt, auf die städtebaulich und hinsichtlich des verkehrsrechtlichen Aspekts reagiert werden soll. Aufgrund der besonderen Lage sind bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet alter Festplatz“ Regelungen getroffen worden.</p> <p>In seiner obenstehenden Stellungnahme führt das LRA Esslingen – Straßenverkehrsamt Folgendes aus:</p> <p>„Hinweis: Der Bebauungsplan sieht unter Punkt 5.2 der textlichen Festsetzungen vor, dass Werbeanlagen nur in Form von Schriftzügen und firmeneigenen Logos zulässig sind. Bei dieser Festsetzung bestehen keine Bedenken gemäß § 33 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung bezüglich möglicher Verkehrsbeeinträchtigungen auf der B 313.“</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">- 9 -</p> <p>3. <u>Außer Kraft treten bisheriger Rechtsvorschriften</u></p> <p>Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet alter Festplatz“, Planbereich 04/06, rechtskräftig seit 29.04.2011 sowie der Bebauungsplan „Gewerbegebiet alter Festplatz“ – 1. Änderung, Planbereich 04/06, rechtskräftig seit 03.08.2012 sollen mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs außer Kraft treten.</p> <p>Da gemäß § 1 Absatz 8 BauGB die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung oder Aufhebung gelten, wird empfohlen die Aufhebung der bisherigen Satzungen zum Bestandteil der tragenden Beschlüsse zu machen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Christina Werstein</p>	<p>3. <u>Außer Kraft treten bisheriger Rechtsvorschriften</u></p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Formulierung, dass die bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften außer Kraft treten, ist klargestellt, dass sie im Falle der Unwirksamkeit des Bebauungsplans wieder aufleben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	<p><u>Verband Region Stuttgart:</u></p> <hr/> <p>Von: Schmidt Corinna [mailto:schmidtc@region-stuttgart.org] Gesendet: Montag, 10. Februar 2020 16:37 An: Wojnar, Carmen Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Gewerbegebiet Alter Festplatz, 2. Änderung" in Wendlingen am Neckar</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Gewerbegebiet Alter Festplatz, 2. Änderung" in Wendlingen am Neckar, gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs. 1 Ihr Schreiben vom 27. Januar 2020 Ihr Zeichen: 320</p> <p>Sehr geehrte Frau Wojnar,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird:</p> <p>Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet alter Festplatz“ werden planungsrechtliche Festsetzungen adaptiert, um die bauliche Erweiterung eines bereits ansässigen Betriebs gewährleisten zu können. Insbesondere betrifft dies die überbaubare Grundstücksfläche. Einzelhandelsnutzung ist nicht zulässig.</p> <p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Corinna Schmidt</p> <p>Corinna Schmidt Referentin für Regional- und Siedlungsplanung</p> <p>Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-948 Fax. 0711 22759-70 Mail: schmidtc@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme, dass die Planung den regionalplanerischen Zielen nicht entgegensteht.</p> <p>Dem Verband Region Stuttgart wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Mehrfertigung der Planunterlagen überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3.1	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21</p> <hr/> <p>Von: Drung, Andreas (RPS) [mailto:Andreas.Drung@rps.bwl.de] Gesendet: Dienstag, 25. Februar 2020 08:23 An: Wojnar, Carmen Betreff: Bebauungsplan Gewerbegebiet Alter Festplatz, 2. Änderung - Planbereich 04/06, Wendlingen am Neckar</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Wojnar,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Dr. Martin Hahn Tel.: 0711/904-45183 Martin.Hahn@rps.bwl.de</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Andreas Drung</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 / 904 - 12132 Telefax: 0711 / 904 – 12190 E-Mail: andreas.drung@rps.bwl.de Internet: www.rp-stuttgart.de</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abteilung Umwelt hat am 26.02.2020 eine Stellungnahme abgegeben (siehe Nr. 3.2). Von weiteren Fachabteilungen sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Die Belange der Paragraphen 1 Abs. 3 bis Abs. 5 wie auch § 1a Abs. 2 BauGB werden in der Begründung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen zugesendet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3.2	<div style="text-align: center;">  Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG UMWELT </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Versand nur per E-Mail</p> <p>Stadtverwaltung Postfach 11 65 73236 Wendlingen am Neckar</p> <p style="text-align: right;">Stuttgart 26. Feb. 2020 Name Birgit Müller Durchwahl 0711 904-15117 Aktenzeichen 51- Müller (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>✉️ Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Alter Festplatz, 2. Änderung“, Planbereich 04/06, der Stadt Wendlingen am Neckar</p> <p>Ihr Schreiben vom 27.01.2020, Az.: 320</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Wasser/Boden:</p> <p>Die Fertigstellung der Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen ist entgegen den Aussagen im BPL erst im Herbst 2021 zu erwarten.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Richard Zweig, Referat 53.1, ☎ 0711/904-15307, ✉ richard.zweig@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und in den Bebauungsplanunterlagen redaktionell korrigiert.</p>	<p>Berücksichtigung</p>



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 3.2</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Industrie:</p> <p>Bei dem oben genannten Vorhaben handelt es sich um die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet alter Festplatz“. Die im Gewerbegebiet „Schäferhausen“ ansässige Firma Kappel & Dierolf GmbH & Co. KG hat einen konkreten Erweiterungswunsch gegenüber der Stadt Wendlingen geäußert. Durch die Überplanung einer Fläche mit Pflanzgebot sowie der Überschreitung der Baugrenze ist eine Änderung des Bebauungsplans notwendig.</p> <p>In einem ersten Bauabschnitt ist ein eingeschossiger Lager-Anbau mit einer Gebäudehöhe von ca. 4,5 m geplant. In einem zweiten Bauabschnitt soll, falls erforderlich, das Gebäude mit zwei zusätzlichen Geschossen für Büronutzung auf bis zu ca. 11,50 m aufgestockt werden.</p> <p>Dem Punkt „4.3 Störfallbetrieb“ aus der Begründung (siehe Seite 10/30) ist zu entnehmen, dass der südöstlich des Plangebiets, in ca. 200 m Entfernung befindliche Störfallbetrieb berücksichtigt wurde. In unserem Schreiben vom 10.01.2018 ist der angemessene Sicherheitsabstand dargestellt. Das Plangebiet „Gewerbegebiet alter Festplatz, 2. Änderung“ liegt außerhalb dieses technisch angemessenen Sicherheitsabstands.</p> <p>Von unserer Seite aus bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Claudia Fisser, Referat 54.5, ☎ 0711/904-15459, ✉ claudia.fisser@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Birgit Müller</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 26.02.2020 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 20-01068</p> <p>Stadt Wendlingen am Neckar Stadtbauamt, Abt. Bauleitplanung, Bauverwaltung, Baugesuche Am Marktplatz 2 73240 Wendlingen am Neckar</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Alter Festplatz, 2. Änderung", Planbereich 04/06 der Stadt Wendlingen am Neckar, Teilort Wendlingen am Neckar, Lkr. Esslingen (TK 25: 7322 Kirchheim u. Teck)</p> <p>Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahme gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr.3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben Az. 320 vom 27.01.2020</p> <p>Anhörungsfrist 10.03.2020</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>ZU 4</p>	<p>LGRB Az. 2511 // 20-01068 vom 26.02.2020 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bildet im Plangebiet holozäner Auenlehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrunds ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die Planfläche liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets, aber im nordwestlichen Randbereich des Einzugsgebiets der südöstlich, in der Talau des Neckars gelegenen Trinkwasserfassung Pumpwerk Schäferhausen der Stadt Wendlingen. Hierauf ist im Textteil des Bebauungsplans bereits hingewiesen.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Vorhaben keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Geotechnik</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet alter Festplatz“ sind geologische Gutachten erstellt worden. Das Plangebiet ist mittlerweile vollständig bebaut</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden in den Hinweisen des Bebauungsplanes (unter „Geotechnik“) redaktionell ergänzt.</p> <p>Boden</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

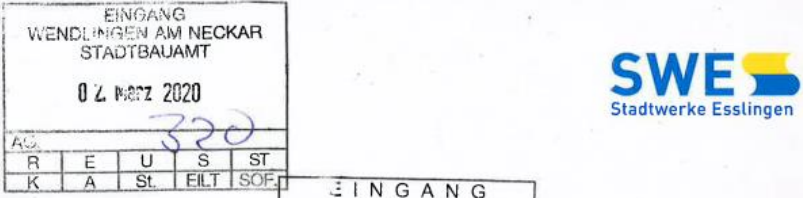
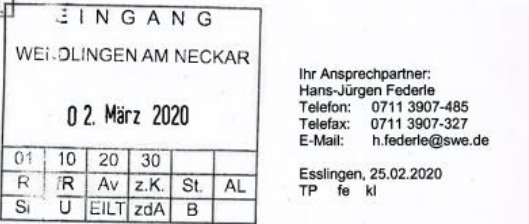


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 4	<p>LGRB Az. 2511 // 20-01068 vom 26.02.2020 Seite 3</p> <p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p>Bergbau</p> <p>Kenntnisnahme, dass bergbehördliche Belange nicht berührt sind.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Plangebiet liegt kein Geotop vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 4	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>  </div> </div> <p>TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.</p> <p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen</p> <p>Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.</p> <p>Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p> <p>Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p> <p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</p> <p>Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p> <p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren</p> <p>Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff</p> <p>Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5 Hinweis zum Datenschutz</p> <p>Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> Bez.: Ueb_1 Stand: Oktober 2017 Seite 1 von 2 </div>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>1. Übermittlung von digitalen Planunterlagen</p> <p>Dem Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen in digitaler Form (pdf-Format) überlassen.</p> <p>2. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</p> <p>Veränderungen werden nicht kenntlich gemacht. Dies sieht das BauGB zu den bislang erfolgten Verfahrensschritten nicht vor. Im Zuge einer erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB kann eine Kenntlichmachung der Änderungen erfolgen.</p> <p>3. Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren</p> <p>Eine standardmäßige Übermittlung von weiteren Unterlagen findet nicht statt.</p> <p>4. Einheitlicher E-Mail-Betreff</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Wünsche der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die diesbezüglich im Raum stehen, kann der Anregung nicht entsprochen werden, da eine Vereinheitlichung nicht möglich ist.</p> <p>5. Hinweis auf Datenschutz</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 4</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>  </div> </div> <p>6 Anzeigepflicht für Bohrungen</p> <p>Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB</p> <p>Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p>A Bohrdatenbank</p> <p>Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb <p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope <p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen</p> <p>Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de).</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p>	<p>6. Anzeigepflicht für Bohrungen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlage des LGRB</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>A. Bohrdatenbank</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>B. Geowissenschaftlicher Naturschutz</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Eintragungen im Geotop-Kataster für das Plangebiet.</p> <p>C. Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bez.: Ueb_1 Stand: Oktober 2017 Seite 2 von 2</p>			

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8	<p><u>Handwerkskammer Region Stuttgart</u></p> <p>Von: Kern, Claudia [mailto:Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de] Gesendet: Donnerstag, 5. März 2020 10:32 An: Wojnar, Carmen Cc: 'info@kh-esslingen-nuertingen.de' Betreff: AW: Beteiligung der Ämter und TöB im Bebauungsplanverfahren, Planbereich 04/06 der Stadt Wendlingen am Neckar, "Gewerbegebiet Alter Festplatz, 2. Änderung",</p> <p>Guten Tag Frau Wojnar,</p> <p>wir begrüßen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes.</p> <p>Prinzipiell befürworten wir den generellen Ausschluss von Einzelhandel zum Schutz für das produzierende Gewerbe. Wir regen jedoch an zu prüfen, ob in den textlichen Festsetzungen die Verkaufstätigkeit im Zusammenhang mit einem im Plangebiet angesiedelten Handwerks-, Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb in geringem Umfang (sog. „Handwerker-Privileg“) ausnahmsweise für zulässig erklärt werden könnte.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart</p> <p>„Recht kompakt: Betriebsübergabe – Rechtliches richtig regeln“ – Bei unserer kostenfreien Veranstaltung am 18. März 2020 erfahren Sie, was Sie bei einer Betriebsübergabe beachten müssen. Jetzt anmelden: www.hwk-stuttgart.de/rechtkompakt</p> <p>Entstaubt, geschliffen und frisch poliert. Das neue Image des Handwerks: www.handwerk.de</p> 	<p>Der Ausschluss von Einzelhandel orientiert sich an dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan sowie einem vom Gemeinderat in Auftrag gegebenen Markt- und Standortgutachten der Stadt Wendlingen am Neckar. Der Ausschluss wurde bereits in den rechtsverbindlichen Bebauungsplan aufgenommen und nun auch in vielen anderen Gewerbegebieten umgesetzt. Aus diesem Grund wird kein Handwerker-Privileg festgesetzt. Zudem ist das Plangebiet bereits voll aufgesiedelt. Ein Bedarf eines Handwerkerprivilegs ist von keinem der angesiedelten Betriebe bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>




Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	<p>Transnet BW Stuttgart</p> <p>Von: Doubrovina Lilia [mailto:L.Doubrovina@transnetbw.de] Im Auftrag von BAULEITPLANUNG TRANSNETBW Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2020 08:18 An: Wojnar, Carmen Betreff: 20200220 Stellungnahme Bauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Alter Festplatz" Wendlingen</p> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Alter Festplatz, 2. Änderung, Planbereich 04/06,“ in Wendlingen am Neckar Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Wojnar,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „BP_Gewerbegebiet-alter-Festplatz-2.Änderung_04-06_UTM_Plan_E_PLAN“ in Wendlingen am Neckar betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße / Kind Regards</p> <p>i. A. Lilia Doubrovina Bauleitplanung / externe Planungsverfahren Genehmigungen & Dialog Netzbau</p> <p>TransnetBW GmbH T +49 711 21858-3175 Vorderbergstr. 6 / F +49 711 21858-4451 Heilbronner Str. 35 M +49 151 41986698 70191 Stuttgart BAULEITPLANUNG@transnetbw.de www.transnetbw.de</p> <p><small>TransnetBW GmbH / Sitz der Gesellschaft: Stuttgart / Registergericht Stuttgart - HRB Nr. 740510 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer Geschäftsführer: Dr. Werner Götz (Vorsitzender), Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum Die Datenschutzinformationen der TransnetBW finden Sie hier: https://transnetbw.de/de/datenschutz</small></p>	<p>Kenntnisnahme, dass die TransnetBW GmbH im Geltungsbereich keine Höchstspannungsfreileitungen betreibt und plant.</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken und Anmerkungen vorgebracht werden.</p> <p>Im nächsten Verfahrensschritt soll der Satzungsbeschluss gefasst werden. Eine weitere Beteiligung findet nicht statt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
12	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Stadtwerte Esslingen a. N. GmbH & Co. KG Postfach 10 02 45 73702 Esslingen a. N.</p> <p>Stadtwerte Esslingen Stadtbauamt Am Marktplatz 2 73240 Wendlingen am Neckar</p> </div> <div style="width: 45%;">  <p>Ihr Ansprechpartner: Hans-Jürgen Federle Telefon: 0711 3907-485 Telefax: 0711 3907-327 E-Mail: h.federle@swe.de</p> <p>Esslingen, 25.02.2020 TP fe kl</p> </div> </div> <p>Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alter Festplatz, 2. Änderung“, Planbereich 04/06, Stadt Wendlingen am Neckar Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadtwerte Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG (SWE) bedanken sich für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplan.</p> <p>Die SWE haben keinen Einwand zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Alter Festplatz, 2. Änderung“.</p> <p>Die bestehenden Gasversorgungsleitungen der SWE entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Plan.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Rufnummer zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;">  Jörg Zou Geschäftsführer </div> <div style="width: 45%;">  ppa. Jörg Eckert Technischer Leiter </div> </div> <p>Anlage</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die SWE keinen Einwand zum Bebauungsplan hat.</p> <p>Die bestehenden Gasversorgungsleitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 12</p>	 <p>WICHTIGER HINWEIS: Angaben und Maßstäbe sind hinsichtlich der Lage / Verteilung der Flächen im Plan zu berücksichtigen. Anderer Bereich betreffende Leistungen sind nicht dargestellt. Soweit im Plan dargestellt, sind die Leistungen für die Bauplanung mit dem aktuellen Plan vor Ort vorliegen. Für die Leistungen der Stadtverwaltung, s. N. GmbH & Co. KG. Bitte Informationen an: info@stadswerke.de</p> <p>Stadtwerte Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG Wendlingen am Neckar Dorfstraße 72728 Esslingen am Neckar Telefon: 07141 251-120 Fax: 07141 251-120 E-Mail: info@stadswerke.de Web: www.stadswerke.de</p> <p>Wendlingen am Neckar Alter Festplatz B-Plan 2, Änderung Mastab: 1:1.000 Datum: 14.02.2020 Planungsgebiet: Kalanderviertel</p>	<p>Der Plan wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



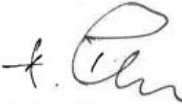
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	<p>GKW Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar</p> <p>Von: Sekretariat [mailto:sekretariat@gkw-wendlingen.de] Gesendet: Freitag, 31. Januar 2020 13:17 An: Wojnar, Carmen Betreff: Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Alter Festplatz“</p> <p>Sehr geehrte Frau Wojnar,</p> <p>zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Alter Festplatz“ hat das GKW keine weiteren Anmerkungen hinzuzufügen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>i.A. Annabelle Brugger</p> <p>ZV Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar Vorstadtstraße 101 73240 Wendlingen am Neckar Tel.: (07024) 40 55 - 63 FAX: (07024) 40 55 - 55 E-Mail: annabelle.brugger@gkw-wendlingen.de</p> <p>http://www.gkw-wendlingen.de</p> <p>Verbandsvorsitzende: Oberbürgermeisterin Angelika Matt-Heidecker, Kirchheim unter Teck</p>	<p>Kenntnisnahme, dass das GKW keine Anmerkungen hinzuzufügen hat.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


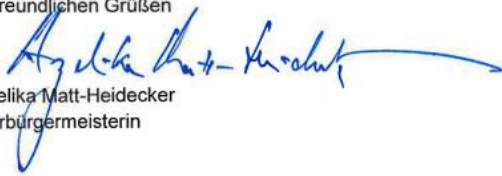
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
15	<p>Zweckverband Landeswasserversorgung</p> <p>Von: Schöchlin, Martin [mailto:Schoechlin.M@lw-online.de] Gesendet: Freitag, 31. Januar 2020 07:40 An: Wojnar, Carmen Betreff: Planbereich 04/06 der Stadt Wendlingen am Neckar, "Gewerbegebiet Alter Festplatz, 2. Änderung",</p> <p>Unser Zeichen: K2/6811/Schö. -----</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bestätigen den Eingang der Unterlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Martin Schöchlin Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften stv. Abteilungsleiter Schützenstraße 4 70182 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49 (711) 2175-1233 Mobil: E-Mail: Schoechlin.M@lw-online.de Internet: www.lw-online.de</p> <p>Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger, Esslingen Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh Kaufm. Geschäftsführer: Oliver Simonek Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906 USI-IdNr.: DE 147 794 282</p> <p>Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend über den irrtümlichen Empfang.</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	 <p style="text-align: right; color: red;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart</p> <p>Stadtverwaltung Stadtbauamt Abt. Bauleitplanung</p> <p>73240 Wendlingen/Neckar</p> <p>Frau Wojnar/Ihr Schreiben vom 30.01.2020 PTI 22 Günter Mayer +49 7161 1009-111/Mail/MayerG@telekom.de 10.03.2020</p> <p>Beteiligung der Ämter und TöB im Bebauungsplanverfahren, Planbereich 04/06 der Stadt Wendlingen, am Neckar, Gewerbegebiet Alter Festplatz 2. Änderung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  i.V. Peter Mangold </div> <div style="text-align: center;">  i.A. Günter Mayer </div> </div>	<p>Kennntnisnahme, dass sich keine Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich befinden.</p> <p>Dies ist Sache der Ausführungsplanung, nicht der Bebauungsplanung. Eine Berücksichtigung findet im Zuge der Ausführungsplanung statt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>17</p>	 <p>Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel</p> <p>Stadt Wendlingen am Neckar Stadtbauamt Abteilung Bauleitplanung, Bauverwaltung, Baugesuche Frau Carmen Wojnar Am Marktplatz 2 73240 Wendlingen am Neckar</p> <p>Bearbeiter(in): Herr Kiewning Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: EG-8515</p> <p>Seite 1/1</p> <p>Datum 27.02.2020</p> <p>Beteiligung der Ämter und TöB im Bebauungsplanverfahren, Planbereich 04/06 der Stadt Wendlingen am Neckar, "Gewerbegebiet Alter Festplatz, 2. Änderung"</p> <p>Sehr geehrte Frau Wojnar,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Zentrale Planung Vodafone</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Einwände bestehen und keine eigenen Arbeiten oder Mitverlegungen geplant sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung																														
19	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>EINGANG WENDLINGEN AM NECKAR STADTBAUAMT 19. Feb. 2020</p> <table border="1" data-bbox="331 422 604 486"> <tr><td>AG:</td><td></td></tr> <tr><td>R</td><td>E</td><td>U</td><td>S</td><td>ST</td></tr> <tr><td>K</td><td>A</td><td>St.</td><td>EILT</td><td>SOE</td></tr> </table> <p>Deutsche Bahn AG • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe</p> <p>Stadt Wendlingen am Neckar Stadtbauamt Am Marktplatz 2 73240 Wendlingen am Neckar</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>EINGANG WENDLINGEN AM NECKAR 19. Feb. 2020</p> <table border="1" data-bbox="604 598 862 670"> <tr><td>01</td><td>10</td><td>20</td><td>30</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>R</td><td>FR</td><td>Av</td><td>z.K</td><td>St.</td><td>AL</td></tr> <tr><td>St</td><td>U</td><td>EILT</td><td>z.d.A</td><td>B</td><td></td></tr> </table> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com</p> <p>Andreas Ross Tel.: 0721 938-2109 Fax: 069 26091-3386 andreas.ross@deutschebahn.com Zeichen: CR.R 04-SW(E) Ro TöB-Kar-20-71095</p> </div> </div> <p style="text-align: right;">17.02.2020</p> <p>Ihr Zeichen: Frau Wojnar Ihr Datum: 30.01.2020</p> <p>Bebauungsplan „Gewerbegebiet alter Festplatz, 2. Änderung“, Gemarkung Wendlingen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechts der Bahnlinie Plochingen - Immendingen, Strecken Nr. 4600, bei km 5,78bis km 5,97, ca. 120 m abseits</p> <p>Sehr geehrte Frau Wojnar, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:</p> <p>Durch das Bebauungsplanverfahren werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>	AG:		R	E	U	S	ST	K	A	St.	EILT	SOE	01	10	20	30			R	FR	Av	z.K	St.	AL	St	U	EILT	z.d.A	B		<p>Kenntnisnahme, dass die Belange der Deutschen Bahn AH und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt werden und weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Der Hinweis auf durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Entfernung der Bahnanlagen zum Gebiet wird nicht von einer Beeinträchtigung des Plangebiets ausgegangen.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird das Ergebnis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
AG:																																	
R	E	U	S	ST																													
K	A	St.	EILT	SOE																													
01	10	20	30																														
R	FR	Av	z.K	St.	AL																												
St	U	EILT	z.d.A	B																													

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 19</p>	<p></p> <p>2/2</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p> <p>i.V. i.A.</p> <p>X  _____ Signiert von: Dennis Trobisch</p> <p> Andreas Ross</p> <p><u>Anlagen:</u> --</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung																																		
21	<div data-bbox="203 416 472 443" style="text-align: center;">GROSSE KREISSTADT</div> <div data-bbox="468 296 748 427" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> EINGANG WENDLINGEN AM NECKAR STADTBAUAMT 11. Feb. 2020 320 </div> <div data-bbox="763 357 1032 469" style="text-align: center;">  KIRCHHEIM UNTER TECK modern · menschlich · mittendrin </div> <div data-bbox="472 427 748 496" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> TAG: <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>R</td><td>E</td><td>U</td><td>S</td><td>ST</td></tr> <tr> <td>K</td><td>A</td><td>St</td><td>EILT</td><td>SOE</td></tr> </table> </div> <div data-bbox="533 496 786 687" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> WENDLINGEN AM NECKAR 11. Feb. 2020 <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>01</td><td>10</td><td>20</td><td>30</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>R</td><td>fR</td><td>Av</td><td>z.K.</td><td>St.</td><td>AL</td></tr> <tr> <td>Si</td><td>U</td><td>EILT</td><td>zdA</td><td>B</td><td></td></tr> </table> </div> <div data-bbox="203 539 472 639" style="font-size: small;"> Stadtverwaltung · Postfach 14 52 · 73222 Kirchheim unter Teck Stadtverwaltung Postfach 1165 73236 Wendlingen am Neckar </div> <div data-bbox="763 539 1055 667" style="font-size: small;"> ABTEILUNG STÄDTEBAU UND BAURECHT Peter Struck Telefon 07021 502-437 Telefax 07021 502-430 P.Struck@kirchheim-teck.de Alleenstraße 3 · Zimmer 226 </div> <div data-bbox="203 778 869 826" style="font-size: x-small; margin-top: 20px;"> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Ihre Zeichen</td> <td style="width: 33%;">Unsere Zeichen</td> <td style="width: 33%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>320</td> <td>621.13/221-st</td> <td>03.02.2020</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="203 916 927 967" style="margin-top: 20px;"> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Alter Festplatz, 2. Änderung" Planbereich 04/06, Wendlingen am Neckar</p> </div> <div data-bbox="203 995 595 1021" style="margin-top: 10px;"> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weigel,</p> </div> <div data-bbox="203 1043 1016 1098" style="margin-top: 10px;"> <p>die Stadt Kirchheim unter Teck trägt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen vor und bedankt sich für die Beteiligung im Verfahren.</p> </div> <div data-bbox="203 1145 421 1171" style="margin-top: 20px;"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="248 1155 748 1331" style="margin-top: 10px;">  </div> <div data-bbox="203 1235 421 1289" style="margin-top: 10px;"> <p>Angelika Matt-Heidecker Oberbürgermeisterin</p> </div>	R	E	U	S	ST	K	A	St	EILT	SOE	01	10	20	30			R	fR	Av	z.K.	St.	AL	Si	U	EILT	zdA	B		Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Datum	320	621.13/221-st	03.02.2020	<p style="text-align: center; margin-top: 100px;">Kenntnisnahme, dass keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p style="text-align: center; margin-top: 100px;">Kenntnisnahme</p>
R	E	U	S	ST																																	
K	A	St	EILT	SOE																																	
01	10	20	30																																		
R	fR	Av	z.K.	St.	AL																																
Si	U	EILT	zdA	B																																	
Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Datum																																			
320	621.13/221-st	03.02.2020																																			



Teil II

Folgende von den Änderungen/Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der erneuten Betroffenenbeteiligung zum Bebauungsplans „Gewerbegebiet alter Festplatz, 2. Änderung“, geänderter Entwurf vom 30.06.2020 angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1	Landratsamt Esslingen, Koordinierungsstelle	30.07.2020 (mit Fristverlängerung)


Inhalt der Änderung:

- Reduzierung der Pflanzbindung im nordwestlichen Bereich des Flst. Nr. 360/41 / Aufnahme einer Pflanzbindung für einen Einzelbaum und eines Pflanzzwangs für ein Einzelbaum
- Überarbeitung des Artenschutzgutachten
- Ausschluss unterirdische bauliche Anlagen innerhalb der FNL-Fläche
- Anpassung der Pflanzliste
- Ergänzung der Bebauungsplanunterlagen zu bestehenden Altablagerungsflächen
- Ergänzung der Bebauungsplanunterlagen hinsichtlich der Überflutungsflächen und geeigneter Objektschutzmaßnahmen
- Korrektur der Bebauungsplanunterlagen hinsichtlich der Fertigstellung der Ertüchtigungen der Hochwasserschutzmaßnahmen.
- Ergänzung der Begründung bezüglich Neuversiegelung und Starkregen
- Ergänzung der Begründung zum Eingriff in vorhandene Ausgleichsflächen
- Ergänzung der Begründung bezüglich der Begrünung der Dächer
- Ergänzung der Begründung bezüglich Werbeanlagen
- Ergänzung des Hinweises zur Geotechnik
- Aktualisierung der Rechtgrundlage des Bebauungsplanes
- Ergänzung der Rechtsgrundlage der Festsetzung zu den Nebenanlagen
- Anpassung des Katasters sowie Aufnahme des Katasterstandes
- Aufnahme eines Copyrightvermerks zur verwendeten Kartengrundlage

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;">  <p>Landkreis Esslingen</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Landratsamt Esslingen</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: right;"> <p>Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner gmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p>Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben 411-612.21/004250</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Sachbearbeitung Frau Balz</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: right;"> <p>Dienstgebäude: Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar</p> <p>Telefon: 0711 3902-0 Telefax: 0711 3902-58030</p> <p>Internet: www.landkreis-esslingen.de</p> <p>Zentrale E-Mail-Adresse: LRA@LRA-ES.de</p> <p>Telefon 0711 3902-42461 Telefax 0711 3902-52461 Balz.Heike@LRA-ES.de</p> <p>Datum 30.07.2020</p> </div> </div> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Alter Festplatz“ – 2. Änderung in Wendlingen am Neckar Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB E-Mails vom 30.06.2020 und 01.07.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach der Offenlage des oben genannten Planentwurfs haben sich Änderungen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Die Pflanzbindung im nordwestlichen Bereich des Flurstücks-Nummer 360/41 wurde reduziert beziehungsweise wurde eine Pflanzbindung/ Pflanzzwang für einen Einzelbaum in den Planentwurf aufgenommen. ◦ Das Artenschutzgutachten wurde überarbeitet. ◦ Die Pflanzliste wurde angepasst. ◦ Unterirdische bauliche Anlagen wurden innerhalb der FNL 1 – Ausgleichsfläche ausgeschlossen. ◦ Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. <p>Das Landratsamt wurde gebeten, eine erneute Stellungnahme zu den Planänderungen gemäß § 4a Absatz 3 BauGB abzugeben.</p> <p>Die Einholung einer erneuten Stellungnahme wurde auf die betroffenen Fachämter (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie untere Naturschutzbehörde) begrenzt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 1</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Diese Fachämter äußern sich folgendermaßen:</p> <p>1. <u>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u></p> <p>1. <u>Oberirdische Gewässer</u> Frau Barbara Griebel, Tel. 0711 3902-42484</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung, da der Bereich der Vergrößerung des nordöstlichen Baufensters den Überflutungsbereich von HQ-100 nicht tangiert.</p> <p>Bezüglich der nachrichtlichen Übernahmen unter Nummer 6.1 wird angemerkt, dass die Fertigstellung des Hochwasserschutzes nach dem, dem WBA vorliegenden Zeitplan auf Jahresende 2021 geschätzt wird, nicht auf Herbst 2021.</p> <p>Des Weiteren wird um eine redaktionelle Korrektur gebeten: Es muss heißen: „<i>hundertjährliches Hochwasser</i>“ (siehe Nummer 3.4 der Begründung sowie dem weiteren Begründungsanhang Seite 22, Umweltbelange), nicht „hundertjähriges Hochwasser“.</p> <p>2. <u>Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u> Herr Roland Schunn, Tel. 0711 3902-42485</p> <p>Laut textlichen Festsetzungen zum geänderten Bebauungsplan (Punkt 4.9.3) ist weiterhin vorgesehen, lediglich 50% der Flachdächer und flach geneigten Dächer dauerhaft extensiv zu begrünen.</p> <p>Seitens des WBA wird weiterhin empfohlen, eine Begrünung sämtlicher Dachflächen festzusetzen.</p> <p>3. <u>Grundwasser</u> Herr Ulf Stein, Tel. 0711 3902-42481</p> <p>Seitens Grundwasserschutz bestehen gegen die Änderung keine Bedenken. Auf die vorangegangenen Stellungnahmen wird verwiesen.</p> <p>4. <u>Bodenschutz- und Altlastenkataster</u> Herr Gunther Schaich, Tel. 0711 3902-42492</p> <p>In der Begründung, Entwurf vom 21.01.2020 wird unter Ziffer 9 sowie in den textlichen Festsetzungen, Entwurf vom 21.01.2020, beide zuletzt geändert am 30.06.2020 unter Punkt 7.3 und 7.4 auf die Problematik der Altablagerungen im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausführlich eingegangen. Eine Kennzeichnung des Planbereiches nach BauGB ist aus gutachterlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand bezüglich der Altlastensituation nicht erforderlich.</p>	<p><u>I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u></p> <p><u>1. Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Die Anmerkung wird berücksichtigt und in den Bebauungsplanunterlagen redaktionell korrigiert.</p> <p>Der Bitte um redaktionelle Korrektur wird gefolgt.</p> <p><u>2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Begrünung sämtlicher Dachflächen ist durch die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Festsetzung ist aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet alter Festplatz“ übernommen. Da das Plangebiet bereits nahezu vollständig bebaut ist, soll an der derzeit gültigen Festsetzung festgehalten werden. Um die Effektivität der Dachbegrünung zu gewährleisten, muss sie in ihrem Gesamtaufbau eine Wasseraufnahmekapazität bzw. Wasserspeichervolumen von min. 30 l /m² aufweisen.</p> <p><u>3. Grundwasserschutz</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass gegen die Änderung keine Bedenken bestehen. Auf die vorangegangene Stellungnahme im Teil I der Abwägungstabelle wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>haben eine Größe von ca. 30m² und ca. 13,5m². Die darauf vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Eine Versiegelung der Flächen findet somit nicht statt. Vielmehr dienen die Pflanzbindungsflächen dem Erhalt der festgesetzten Baumstandorte an der Schäferhauser Straße. Von einer zwingenden Festsetzung von 4m² großen Baumschreibern wird daher abgesehen.</p> <p>Zur Klarstellung wird der Textteil unter 4.11.5 dahingehend ergänzt, dass Heister nicht zulässig sind.</p>	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Im Textteil unter Nummer 4.11.4 ist auch für das Pflanzgebot pz1 festzusetzen, dass gebietsheimische Gehölze zu verwenden sind.</p> <p>Sämtliche in der Pflanzliste unter Punkt 7.6.1 und 7.6.2 aufgeführten nichtheimischen Arten und Sorten (teilweise invasive Arten, wie Fraxius pennsylvanica) sind zu streichen. Es handelt sich hier um die Pflanzlisten zur Bepflanzung der Flächen pz1 und pz2, die beide vorwiegend dem Außenbereich zugewandt sind und nicht im Straßenbereich liegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Christina Werstein</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt, die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Pflanzvorschläge wurden unter Berücksichtigung der Empfehlung aus der GALK Liste zusammengestellt. Mit der Aufnahme von Pflanzen und Bäumen, die nach derzeitigem Stand noch nicht als heimisch betrachtet werden, soll den Anforderungen aufgrund von klimatischen Veränderungen Rechnung getragen werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>